

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle.lra@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheines bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Internet: www.weissenburg.de
E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten

im Einwohnermeldeamt:

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 16.00 Uhr durchgehend
Mittwoch	von 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 13

Erscheint jeden Samstag

30. März 2024

INHALTSVERZEICHNIS:

- 42 **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland.**
- 43 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2024 nach Vorlage bei der Regierung von Mittelfranken**
- 44 **Verbandsversammlung der Pfofelder Gruppe**

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 42 **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland.**

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen erlässt für den Landkreis Weißenburg Gunzenhausen folgende Bekanntmachung:

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf **Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009, am 25. Mai 2014 oder am 26. Mai 2019 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19. Mai 2024 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Weißenburg i. Bay., den 22.03.2024

Lidia Bechthold, Kreiswahlleiterin, Regierungsrätin

- 43 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2024 nach Vorlage bei der Regierung von Mittelfranken**

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern hat der Kreistag am 26.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

117.780.000 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

17.310.000 €

ab.

- (2) Die als Anlage beigefügten **Wirtschaftspläne** für das **Sondervermögen** des Landkreises für das Haushaltsjahr 2024 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

a) Erfolgsplan des Sondervermögens der Klinik Weißenburg	
in den Erträgen mit	695.523 €
in den Aufwendungen mit	706.469 €
Jahresfehlbetrag	- 10.946 €
b) Vermögensplan des Sondervermögens der Klinik Weißenburg	
in den Erträgen mit ¹⁾	706.469 €
in den Aufwendungen mit	706.469 €
c) Erfolgsplan des Sondervermögens der Klinik Gunzenhausen	
in den Erträgen mit	0 €
in den Aufwendungen mit	13.783 €
Jahresfehlbetrag	- 13.783 €
d) Vermögensplan des Sondervermögens der Klinik Gunzenhausen	
in den Erträgen mit ¹⁾	13.783 €
in den Aufwendungen mit	13.783 €

¹⁾ Verlustdeckung durch Verringerung des Eigenkapitals

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 12.140.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **52.726.994 €** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage hierfür wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen.

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte

1. Steuerkraftzahlen 2024

der Grundsteuer A	1.040.615 €
der Grundsteuer B	8.452.678 €
der Gewerbesteuer	41.969.987 €
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	47.364.746 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	6.373.077 €

2. 80 v. H. der <u>Schlüsselzuweisungen</u> der kreisangehörigen Gemeinden des Vorjahres 2023	19.155.016 €
Summe der Bemessungsgrundlagen	124.356.119 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze** für die **Kreisumlage** 2024 einheitlich auf **42,4 v. H.**

der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4 Millionen €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2024 enthält genehmigungspflichtigen Bestandteile. Diese wurden mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 21.03.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt ab sofort gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Zimmer A 2.01, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Weißenburg i. Bay., den 26.03.2024

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Manuel Westphal, Landrat

Andere Behörden

44 **Verbandsversammlung der Pfofelder Gruppe**

Die nächste Verbandsversammlung der Pfofelder Gruppe findet am Montag, 08.04.2024, um 19.30 Uhr im Sitzungssaal 107 des ZV Reckenberg-Gruppe, Reutbergstr. 34, 91710 Gunzenhausen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 11.12.2023
2. Leitungssanierungsmaßnahmen mit Förderung nach RZWAs 2021
3. Sonstiges

gez. **Helmut König**, Verbandsvorsitzender